

---

## **2. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Waren auf dem Wochenmarkt in Bergneustadt vom 13.05.2022**

---

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegung auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW S. 626, SGV. NRW 7101) und der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 04.05.2022 für das Gebiet der Stadt Bergneustadt folgende 2. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **1 §**

#### **Marktwesen**

Das nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassene Warenangebot auf Wochenmärkten wird für den Wochenmarkt Bergneustadt um folgende Waren des täglichen Bedarfs erweitert:

1. Stoffe (Ballenware)
2. Leder (Taschen, Geldbörsen u. ä.)
3. Haushaltswaren/Kurzwaren
4. Spielwaren
5. Kunstgewerbliche Artikel
6. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
7. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
8. Damen-, Herren- und Kinderbekleidung

### **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die v.g. Verordnung ortsüblich bekannt zu machen.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Waren auf dem Wochenmarkt in Bergneustadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 13.05.2022

Mathias Thul  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 01.06.2022, Folge 798**